

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion (gemeinsam mit dem Verkehrsausschuss am 02.03.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.03.2022 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Öffentliche Abgaben-Mahnung – Steuer- und Gebühren-Mahnung zum 15.02.2022	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Jahr 2022	Seite 3
V.	Öffentliche Ausschreibung UVGO – Unterhalts- und Grundreinigung Pestalozzischule Römerberg	Seite 14
VI.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 03.03.2022 - Tagesordnung	Seite 15
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Mechttersheim	Seite 16

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion (gemeinsame Sitzung mit dem Verkehrsausschuss) am Mittwoch, dem 02.03.2022, 17:00 Uhr, als Videokonferenz

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verkehrsführung im Bereich Postplatz
2. Geplante Sperrung der Gilgen-/Bahnhofstraße; Anfrage von Ausschussmitglied Sebastian Ross vom 03.02.2022
3. Informationen der Verwaltung

Öffentlicher Livestream der Sitzung:

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwqUF7-M6R9INNi5yq>

FB 5

II. Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 02.03.2022, 16:30 Uhr, als Videokonferenz

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Gruppenangebot „Schatzinsel“ - Caritasverband Speyer
Gewährung Zuschuss zur Förderung von familienunterstützenden Angeboten gem. LKindSchuG
3. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2022/2023 auf der Grundlage der Empfehlungen der Trägerkonferenz vom 08.02.2022

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

4. Ausbau der Ausbildungsstellen für Auszubildende in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/ zur staatl. anerkannten Erzieher/-in
Übernahme der Personalkostenzuschüsse für Berufspraktikanten/-innen und berufsbegleitende Auszubildende in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft durch die Stadt Speyer
5. Kindertagespflege in Speyer - Gewährung eines Zuschusses für übertragbare Aufgaben
Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Speyer und dem DKSB e.V.
6. Platz der Kinderrechte
7. Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG nach § 78 SGB VIII
8. Informationen der Verwaltung

Öffentlicher Livestream der Sitzung:

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwqUF7-M6R9INNi5yg>

FB 4

III. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG

(Steuer- und Gebühren-Mahnung)
§ 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. Februar 2022** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.02.2022
Ortskirchensteuer	15.02.2022
Gewerbesteuervorauszahlung	15.02.2022
Hundesteuer	15.02.2022
Vergnügungssteuer	15.02.2022

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF



Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewordenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. Rheude
Kassenverwalterin

FB 1-130

IV.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Speyer für das Jahr 2022 vom 14.02.2022

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 10.02.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	194.943.830	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	193.919.880	EUR
der Jahresüberschuss auf	1.023.950	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.038.130	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.162.420	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.998.680	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.836.260	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.353.610	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	–	EUR
verzinsten Kredite auf	12.836.260	EUR
insgesamt auf	12.836.260	EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belastet werden, wird festgesetzt auf 380.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 380.000 Euro.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **95.000.000,00 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	7.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	0	EUR
Summe	7.500.000	EUR

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
Summe	1.000.000	EUR

c) Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	1.700.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	1.700.000	EUR
Sondervermögen Abfall	100.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	0	EUR
zusammen auf	1.800.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	1.700.000	EUR

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 5

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 6

2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR
---	-------	-----

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern

4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 7

4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

4.7. Urmengemeinschaftsgräber

Urmengemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR

4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

5. Grababräumgebühren

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

7. Verwaltungsgebühren

7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 8

7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR

7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR

7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
---	-------	-----

7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2. Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4. Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 9

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer vom 30. Oktober 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2012

A. Personalaufwand

Einsätzen, Dienst- und Arbeitsleistungen und Sicherheitswachen

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Monatslohnstarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v.H.
2. Für das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale wird der in Ziffer 1 festgesetzte Betrag zugrunde gelegt.
3. Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) vom 17.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 EUR je angefangene Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Für Sicherheitswachen bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

B. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Einsatzdauer des jeweiligen Fahrzeuges inklusive der darauf verlasteten Gerätschaften.

1. Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	135,00	EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF20)	135,00	EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	260,00	EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	170,00	EUR
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	260,00	EUR
Drehleiter (DLK 23/12)	390,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz (GW-AS)	430,00	EUR
Messfahrzeug Gefahrstoffe (Mef-G)	80,00	EUR
Messfahrzeug ABC-Erkunder	80,00	EUR
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	75,00	EUR
Einsatzleitwagen (ELW 1)	100,00	EUR
Einsatzleitwagen (ELW 2)	360,00	EUR
Kommandowagen (KdW)	130,00	EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	75,00	EUR
Mehrweckfahrzeug (MZF)	75,00	EUR
Wechseladerfahrzeug (WLF) ohne Abrollbehälter	400,00	EUR
Abrollbehälter Gefahrgutbeseitigung (AB-G)	700,00	EUR
Abrollbehälter Öl	250,00	EUR
Abrollbehälter Rüst	250,00	EUR
Abrollbehälter Mulde	100,00	EUR



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 10

Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	250,00	EUR
Abrollbehälter Schlauch (AB-S)	250,00	EUR
Abrollbehälter Schnellkupplungsrohre (AB-Rohr)	250,00	EUR
Abrollbehälter Netzersatzanlage (AB-NEA)	100,00	EUR
Abrollbehälter HFS	250,00	EUR
Mehrzweckboot (MZB)	500,00	EUR
Rettungsboot mit Motor (RTB)	350,00	EUR
Rettungsboot (RTB)	60,00	EUR

2. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	130,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	165,00	EUR

3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt

Atemschutzgerät, reinigen und prüfen	31,00	EUR
Atemschutzmaske, reinigen und prüfen	10,00	EUR
Chemieschutzanzug, reinigen und prüfen	46,00	EUR
Pressluftflasche füllen pro m ³ Luft	3,80	EUR
Lungenautomat, reinigen und prüfen	10,00	EUR

Ersatzteile nach Listenpreisen zzgl. 20 % für Lagerhaltung

Bei umfangreichen Arbeiten, die einen erhöhten Zeitaufwand erfordern, werden zusätzlich Zeitzuschläge nach Aufwand gemäß Buchstabe A berechnet.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Anleiterprobe pauschal	150,00	EUR
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage, Ersttermin – unentgeltlich	--	EUR
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	30,00	EUR
Aufschaltung weiterer Meldungen (z.B. Sabotagealarm) monatlich	15,00	EUR
Schlüsselaufbewahrung in der Feuerwache je Objekt pro angefangener Monat	75,00	EUR



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

5. Überlassung von Geräten

Für die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der FW-Satzung) und für sonstige Sonderleistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 6 der FW-Satzung) wird die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt, sofern es sich nicht um eines der nachfolgend aufgeführten Geräte handelt:

Kettensäge je Tag	25,00	EUR
Ölsperre je m	1,90	EUR

6. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen bzw. Arbeiten werden, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten, abgerechnet.

C. Personal- und Sachaufwand für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten wird eine Bearbeitungsgebühr von in Höhe von 15,00 € als Zuschlag erhoben.

D. Sicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) wird ein einheitlicher Betrag nach Punkt A. 3. erhoben.

Für die An- und Abfahrt wird pro Fahrzeug eine Stunde berechnet.

Stand- und Bereitschaftszeiten werden nicht berechnet.

E. Verwaltungskosten

Für die anteilige Verwaltungsleistung sollen Gebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 15,00 € erhoben werden.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 73.076.066,10 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 67.985.237 € und zum 31.12.2022 69.005.728 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000,00 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (zum Beispiel Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen) auch bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen, bei über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme sind in einer Investitionsübersicht darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 12

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 12 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00	EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	94.000,00	EUR

Speyer, 14.02.2022
Stadtverwaltung
gez.

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweise

1. Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 10.03.2022 während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 90, Abteilung Finanzen, Zimmer 205, öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06232/14-2284 sowie unter Beachtung der aktuell geltenden Hygiene-Richtlinien erfolgen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



FB 1-130 **Stadt Speyer**
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 13

**V. Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVGO;
Bekanntmachung gem. § 28 UVGO**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

**Unterhalts- und optionale Grundreinigung – Pestalozzischule Römerberg
Vergabenummer: SSPE-2022-0024**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Zentrale Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:
Unterhalts- und optionale Grundreinigung der Pestalozzischule in Römerberg;
Vertragslaufzeit 01.04.2022 – 31.03.2025 (näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen).
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Beginn der Leistungserbringung: 01.04.2022
Ende der Leistungserbringung: 31.03.2025
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:
[AI Vergabepattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](http://www.auftragsboerse.de)
Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauchale i. H. v. € 15,00 fällig.
- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **16. März 2022, 10:00 Uhr**
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14.04.2022.
- j) Sicherheitsleistungen: keine
Vertragsstrafe bei Verzug: keine
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise
- Zahl der in den letzten drei Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Benennung der für die Leitung vorgesehenen Personen
- Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124 LD, das den Vergabeunterlagen beiliegt. Die im VHB Formblatt 124 LD jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis 100%
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden können:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
-Referat 45-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

FB 1-110

VI. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 3. März 2022, Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

Vorsitzender Herr Frankenbach
Beisitzer Herr Emes
Beisitzer Herr Dr. Zapf

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	Sitzung nicht öffentlich!
10:15	wegen Oberflächenwasser
11:00	wegen Oberflächenwasser
11:30	Sitzung nicht öffentlich!



Stadt Speyer
FB 1-140
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 15

VII. Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Mechtersheim gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DRL Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung
Mechtersheim
Aktenzeichen: 41046-HA11.5.

Konrad-Adenauer-Str. 35
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

I. Feststellung des Abschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Mechtersheim

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Mechtersheim durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung dem Unternehmensträger, dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Speyer zurücküberwiesen und die Kasse aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DRL) Rheinpfalz,
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 16

oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3,
54290 Trier
einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter [service/Elektronische Kommunikation](#) ausgeführt sind.
Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter [service/Elektronische Kommunikation](#) ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez. *Claudia Merkel*

DRL Rheinpfalz

Behördenrufnummer 115

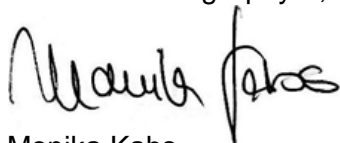
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 25.02.2022



Monika Kabs
Bürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.02.2022

Seite 17

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt